

Landkreis Heidekreis, Postfach 13 43, 29603 Soltau

Kreisschützenverband Soltau e. V.
Herrn Walter Heidelberg
Neumärker Platz 37
29633 Munster

Kreisschützenverband Fallingbostal e. V.
Herrn Thomas Kramer
Moorstraße 10
29664 Walsrode

Landkreis Heidekreis
Fachbereich: Ordnung
Fachgruppe: 03.2 - Verkehrssteuerung, Zulassung, Fahrerlaubnis
Gebäude: Harburger Straße 2 29614 Soltau
Zimmer: 002
Name: Frau Mattszik
Telefon: 05191 970-757
Telefax: 05191 970-99757 oder 970-99658
E-Mail: b.mattszik@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen, meine Nachricht vom:
03.202

Datum:
17.02.2020

Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zuständigkeit für Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO ist in der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) geregelt.

Danach sind die Städte Bad Fallingbostal, Munster, Schneverdingen und Soltau für Veranstaltungen auf Stadt- bzw. Gemeindestraßen selbst zuständig.

Alle übrigen Veranstaltungen im Landkreis Heidekreis fallen auch in dessen Zuständigkeit und sind für den Südkreis bei Herrn Eschrich und für den Nordkreis bei Frau Mattszik zu beantragen.

Künftig sind Veranstaltungen auf dem als Anlage beigefügten Antragsvordruck zu beantragen und zusammen mit der ebenfalls angehängten Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zum Versicherungsschutz für eine Veranstaltung hier einzureichen.

Als Kreisverband der hiesigen Schützenvereine und -gilden übersende ich Ihnen diese Unterlagen direkt zur Kenntnis.

Veranstalter, Städte und Gemeinden sowie die Genehmigungsbehörden haben ein gemeinsames Interesse daran, dass von Ihnen geplante, angezeigte und/oder genehmigte Veranstaltungen ohne Gefahr für Leib oder Leben der Teilnehmer und Besucher durchgeführt werden.

Höhere Veranstalterzahlen und wachsende Veranstaltungsangebote im Hinblick auf Besucherzahlen und Veranstaltungsfläche und/oder –ausmaße fordern auch von hier immer mehr Arbeitsaufwand und insbesondere ein zunehmendes Augenmerk auf die Sicherheit einer solchen Veranstaltung.

Sprechzeiten allgemein:
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
Dienstag u. Donnerstag 14 - 16 Uhr
oder nach Vereinbarung
Ausländerbehörde:
Montag – Donnerstag 8 - 12 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Fallingbostal
IBAN DE86 2515 2375 0002 0000 24
BIC NOLA DE 21 WAL

Kreissparkasse Soltau
IBAN DE86 2585 1660 0000 1238 44
BIC NOLA DE 21 SOL

Zur Prüfung eines Antrages auf Durchführung einer Veranstaltung gem. § 29 Abs. 2 StVO wird immer häufiger auch mehr Zeit erforderlich, so dass darauf geachtet werden muss, dass Anträge – gerade für größere Veranstaltungen – rechtzeitig beim zuständigen Sachbearbeiter eingehen, damit eine ausreichende Prüfung gewährleistet und der sichere Ablauf der Veranstaltung auch organisiert und umgesetzt werden kann.

In Zeiten einer zunehmenden Eventkultur hat es sich bewährt, dass Planer und Behörden zur Vorbereitung einer solchen Veranstaltung eng zusammenarbeiten.

Das jedoch setzt voraus, dass dem jeweiligen Veranstalter die Informationen zum Antragsverfahren orts- und zeitnah zur Verfügung gestellt werden, so dass er die Möglichkeit hat, sein Vorhaben rechtzeitig zu beantragen.

Beigefügte übersende ich Ihnen daher

- den Anzeigenvordruck (für z. B. kleinere Schützenumzüge)
- den Antragsvordruck inklusive Veranstalter- und Versicherungserklärung
- das Merkblatt für Brauchtumsveranstaltungen (vom Landkreis Heidekreis) sowie
- das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (inklusive Muster eines Gutachtens gem. der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen auf Brauchtumsveranstaltungen)

zur Kenntnis.

Für künftige Veranstaltungen bitte ich Sie, die vorgenannten Informationen zu berücksichtigen und Vorschriften über die Ausgestaltung von Festwagen zwingend einzuhalten.

Auch wird der Einsatz von Radbegleitern (auch Radengel genannt) wie folgt gefordert werden.

„Jedes Rad eines Fahrzeugs muss mit einem Radbegleiter besetzt sein. Für eine Fahrzeugkombination sind mindestens 6 Radbegleiter erforderlich.

Diesen Begleitern, auch Radengel genannt, obliegt die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass ein Fahrzeug ohne Behinderungen um die Ecken kommt, dass keine Zuschauer den Wagen zu nahe kommen bzw. unter die Räder kommen können. Ebenso haben sie den Raum zwischen Zugmaschine und Hänger abzusichern. Sie müssen alle über 16 Jahre alt und mit gelben Sicherheitswesten ausgestattet sein. Für sie besteht vor und während des Zuges absolutes Alkoholverbot. Bei einer unzureichenden Anzahl solcher Begleiter muss damit gerechnet werden, dass der Festwagen vom Umzug ausgeschlossen wird.

Die vorgenannten Forderungen sind im Interesse der Sicherheit aller zwingend notwendig, so dass ich Sie – als Veranstalter – bitte, mich bei der Umsetzung dieser Forderungen zu unterstützen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Habel-Schröder